

Wichtige Vorankündigung!

Im Herbst wird erscheinen:

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE ÖSTERREICHS

VON FERDINAND TREMEL

1968. Ca. XVI & 400 Seiten, mit etwa 16 Karten und Diagrammen im Text. Großoktav. Leinen, ca. S 380.—.

Erst in den letzten beiden Dezennien gewinnt — gerade und vor allem auch in der Geschichtswissenschaft und Historiographie — die Erkenntnis immer mehr Raum, in welcher außerordentlichem Maße wirtschaftliche und, mit ihnen eng verknüpft, soziale Gegebenheiten, Erscheinungsformen und Abläufe (deren Mechanismus wir erst heute allmählich zu erkennen beginnen) den „Lauf der Welt“ beeinflussen und stets beeinflusst haben.

Mit dem vorliegenden Werk unternimmt der als Kultur- und Wirtschaftshistoriker weit über seine Heimat und Österreich hinaus bekannte Autor erstmals den Versuch, die Entwicklung Österreichs von den Anfängen bis in die Gegenwart unter diesem Gesichtspunkt geschlossen darzustellen. Da dabei besonderes Gewicht auf die Erfassung und Erschließung der oft ganz unzugänglichen und wenig bekannten Quellen — handelt es sich doch um wissenschaftlich vielfach kaum begangenes Neuland! — gelegt wird, wird das Buch Tremels darüber hinaus zu einem unentbehrlichen Nachschlag- und Quellenwerk für jede künftige Forschung.

Ein Buch aus dem

VERLAG FRANZ DEUTICKE WIEN

**Zeitschrift des Historischen Vereines für
Steiermark Jahrgang 59 (1968)**

Die Errichtung der Pfarre Mönichwald

Von PIUS FANK

Bei meinen Studien über die „Vorauer Handschrift“¹ konnte ich feststellen, daß nicht bloß die erzbischöfliche Konfirmationsurkunde für das Chorherrenstift Vorau von 1168² (= UV 1168), sondern auch die Urkunde über die Errichtung der Pfarre Mönichwald von 1163³ (= UM 1163) und die Bestätigungsurkunde für Mönichwald von 1179⁴ (= UM 1179) vom Armarius Bernhard von Seckau verfaßt und geschrieben wurden. Letztere ist im Original zwar nicht erhalten, doch das Diktat mit der Reimprosa weist eindeutig auf Bernhard als Verfasser hin; er hat den Text der Vorurkunde von 1163, soweit möglich, wörtlich in dieselbe aufgenommen.

Diese Tatsachen veranlaßten mich, noch einmal auf die UM 1163 einzugehen, um die darin enthaltenen Grenzangaben für die Pfarre Mönichwald klarzustellen. Der Urkundenschreiber Bernhard ist ein guter Lateiner. Er legt in seinen Urkunden *ad removendam omnem in posterum ambiguitatem* Wert auf textliche Eindeutigkeit und Klarheit. Freilich konnten von weniger geübten Lateinern des Mittelalters manche textliche Wendungen, wie eben die Grenzangaben der UM 1163, mißdeutet werden, so daß es später zum Dreikapellenstreit zwischen den Klöstern Formbach und Vorau kommen konnte⁵.

Die in die UM 1163 aufgenommenen Grenzangaben für die Pfarre Mönichwald lauten: *„Terminum etiam eidem parrochie (sc. in Munichwald) ad petitionem illustris comitis Ekkeberti, cuius idem erat predium, petente simul illustri marchione Stirie dilecto nostro Otagro imponimus sub hiis vocabulis, ubi videlicet fluvius Lavenz nigra ab ortus sui principio in Lavenz albam decurrit, et ubi ex altera parte fluvius de alpibus decurrens predictum fluvium influit et usque medium vicinarum alpium extenditur.* — Auf Bitten des erlauchten Grafen Ekbert, dem ebendies als Eigentum gehörte, und ebenso auf Bitten unseres geliebten Ottokar,

¹ P. F a n k, Die Vorauer Handschrift, ihre Entstehung und ihr Schreiber, Graz 1967.

² SUB II, Nr. 386; STUB I, Nr. 503.

³ SUB II, Nr. 373; STUB I, Nr. 474.

⁴ SUB II, Nr. 418; STUB I, Nr. 596.

⁵ Vgl. ZHVSt., 57. Jg. (1966), S. 59—69 und 71—74.

des erlauchten Markgrafen von Steiermark, setzen wir für ebendiese Pfarre auch die Begrenzung fest mit folgenden Worten: Wo nämlich der Fluß der Schwarzen Lafnitz von ihrem Ursprung zur Weißen Lafnitz herabfließt, und wo auf der anderen Seite ein von den Alpen herab-rinnender Fluß in den früher genannten Fluß einmündet und was sich so bis zum nahen Alpenkamm erstreckt.“

Der erste Teil dieser Grenzangabe („wo... von ihrem Ursprung... herabfließt“) gibt eine Grenzurichtung an, zwingt aber in keiner Weise zur Annahme, daß der ganze Oberlauf der Schwarzen Lafnitz bis zum Zusammenfluß mit der Weißen Lafnitz Grenzlinie sein muß. Als Ausgangspunkt der Grenzrichtung mußte die Quelle der Weißen Lafnitz genommen werden, weil im damaligen Siedlungsgebiet von Mönichwald bis zur Lafnitzquelle ein sonstiger namentragender Ausgangspunkt (wie etwa später der Weißenbach, der Waldbach oder der Haselbach) noch nicht existierte.

Wenn nach Nennung der Weißen Lafnitz als Ostgrenze ebendiese Ostgrenze noch näher hätte bezeichnet werden sollen, hätte auf jeden Fall das *et* vor *ubi* wegbleiben müssen. Auch hätte auf den schon genannten Flußnamen der Weißen Lafnitz nochmals hingewiesen werden müssen, etwa mit *hic fluvius*. Es dürfte nicht ein namenloser von den Alpen kommender Fluß als Ostgrenze angegeben werden, sondern dieser Fluß müßte mit der schon genannten Weißen Lafnitz identifiziert sein.

Keinerlei sprachliche oder sachliche Bedenken liegen vor, wenn mit dem Satz *et ubi ex altera parte... influit* nicht die Ostgrenze von Mönichwald, die schon durch die Nennung der Weißen Lafnitz genügend feststand, sondern die Westgrenze der neuen Pfarre gemeint war mit dem von den Alpen kommenden und in die Schwarze Lafnitz einmündenden, damals noch namenlosen Ofenbach-Weißenbach.

Diese Auffassung wird sehr stark auch nahegelegt durch die Tatsache, daß die ganz gleiche Westgrenze von Mönichwald auch in der UM 1179 genannt wird⁶, nämlich „zwischen dem Weißenbach, der Schwarzen Lafnitz und der Weißen Lafnitz bis zum Alpenkamm, soweit sich eben das Gut deines Klosters (sc. Formbach) erstreckt“. An der in dieser Urkunde erfolgten Bestätigung der Pfarre Mönichwald mußte den Formbachern gelegen sein, weil in der UV 1168 die Pfarre Voralpe so umgrenzt ist⁷, daß sie Mutterpfarre auch für die Pfarre Mönichwald

⁶ Vgl. ZHVSt., 57. Jg. (1966), S. 65.

⁷ Der in dieser Urkunde als Südgrenze der Pfarre Voralpe genannte Masenberg heißt später gewöhnlich Masenberg (Massenberg) oder Maisenberg. Beide Namen gehen wohl auf die Besiedlung zurück. Wie damals das Acker- oder Reutmaß den Siedlern zugemessen wurde, so auch ein Waldmaß nach dem Waldstreifen, der jedem Siedler

war, die damit der Archidiakonatsgewalt des Propstes von Voralpe unterstellt wurde. In der UV 1168 wird stark betont, daß Erzbischof Konrad II. entsprechend dem Willen des Markgrafen Ottokar III. und seiner Erben die Mutterpfarre Voralpe und die Pfarre Dechantskirchen den Voralper Chorherren so übergab, „wie es unser Vorgänger (Eberhard I.) mündlich verfügt, aber urkundlich nicht konfirmiert hatte“.

Die in den UM 1163 und 1179 wörtlich gleiche Grenzangabe „*usque ad medium vicinarum alpium* — bis zum nahen Alpenkamm“ paßt nur für die damalige und spätere Grenze der Pfarre Mönichwald, niemals aber für das Gebiet der späteren Pfarren Wenigzell und St. Jakob im Walde; denn von St. Jakob, das eine Ausdehnung von 6545 Hektar hatte, lag weit über die Hälfte jenseits des Alpenkamms; es hatte vom Alpsteig bis zum Quellgebiet der Feistritz diese zur Grenze. Um das ursprüngliche Pfarrgebiet von St. Jakob richtig zu verstehen, wird man zurückgehen müssen auf den „Siedlungsblock der 100 Huben“ von 1141⁸ *infra terminos Duri, Cerwalt, Hartberg et Lowenzen*⁹. Da im Mittelalter Umpfarrungen eine ganz seltene Ausnahme waren, kann kaum bezweifelt werden, daß das gesamte Gebiet der späteren Pfarre Sankt Jakob schon 1163 zur *plebs Vorowensis*, zur Mutterpfarre Voralpe, gehörte. Diese Tatsache legt die Frage nahe, wo im Nordwesten von Sankt Jakob die Grenze der 100 Huben gesehen werden muß. Erzbischof Eberhard I. wird das erzbischöfliche Lehen der 100 Huben dort dem

zur Herausnahme der benötigten Waldprodukte zugewiesen wurde; daher Masenberg. Auch Masenberg erinnert an die Waldprodukte, die der Siedler „ausmaßen“ durfte, so daß die dortigen Holzholden später ins Zinsregister „Maisenbergzins“ eingetragen waren. Vgl. J. A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., München 1872, Sp. 1659 f; 1663.

⁸ SUB II, Nr. 203; STUB I, Nr. 208. Vgl. ZHVSt., 49. Jg. (1958), S. 83—110; MIÖG, Ergbd. 4, 630—632.

⁹ Von diesen Grenzangaben sind Lowenzen (Lafnitz), Hartberg (Wechsel) und Cerwalt (der bei den Pfaffen endende Semmering) eindeutig klar. Duri als erstgenannter Grenzpunkt wird wohl dort zu suchen sein, wo die Besiedlung der 100 Huben begann, also in der Gegend des Masenbergs. Den Ausdruck Duri ohne *montis* für Hartberg zu nehmen geht sprachlich wohl nicht an, zumal der Name Hartberg kaum mit „hart“ (etwa mit Hartholz) zusammenhängt, sondern viel sicherer von Hoade (Haide, wo die Hoadebirnen oder Heidelbeeren wachsen) kommt, was einen wenig hochwertigen Mischwald am Übergang vom Gebirge zum Flachland bedeutet; dafür sprechen auch die im Wechselgau häufigen Ried- oder Hofnamen, die mit Hoade zusammenhängen. Bei Duri wird man darum an einen Bergübergang (Tauern) denken müssen. Es scheint damit der Paß gemeint zu sein, der den südlichsten Punkt der 100 Huben darstellt, der den Pöllauer Kessel mit dem Voralper Becken verbindet und der bis heute ohne sonstigen Beinamen „Der Sattel“ heißt. Auch ist zu beachten, daß nicht der Voralper, sondern der ihm am rechten Ufer zufließende, vom Masenberg kommende Weißenbach die Ostgrenze der 100 Huben bildet. Denn dort erwarb das Stift Voralpe von den Herren von Krumbach, die später einen Großteil der 100 Huben besaßen, 1318 vier Huben am Weißenbach und 1322 sechs Hofstätten und zwei Huben unterm Masenberg (das heutige Sandviertel). (Stiftsarchiv Voralpe, Hs 311 [alt 78], Bl. 23 r.)

an Vorau angegliederten Seelsorgegebiet haben anpassen wollen. In diesem Fall müßte die Grenze der 100 Huben nach dem Alpsteig zur Feistritz und nach dieser bis zu ihrem Quellgebiet verlaufen sein. Dafür spricht vor allem die Tatsache, daß dann der Block der 100 Huben mit dem jenseits des Alpenkamms liegenden Gebiet von St. Jakob (nämlich die Hälfte von Steinhöf, ganz Filzmoos und das ganze Innere Kaltenegg, etwa zwei Drittel des gesamten Pfarrgebietes von 6545 Hektar) eine Ausdehnung von rund 14.100 Hektar hatte. Dies entspricht für 100 Huben einigermaßen den 20 Huben mit 3470 Hektar von Mönichwald. Auch die späteren Besitzverhältnisse sprechen für diese Begrenzung der 100 Huben, denn die Herrschaften, die in der Pfarre Sankt Jakob vor allem begütert waren, nämlich Thalberg, Reitenau, Stadl und Neuberg-Pöllau, hatten ihre Untertanen sowohl diesseits als auch jenseits des Alpenkamms.

Weiter hat man bisher vielleicht zuwenig die Tatsache beachtet, daß die Bemerkung der UM 1163 *cuius (sc. Ekberti) idem erat predium inquantum monasterii tui (sc. abbatis Formbacensis) predium extenditur*. Es ist nun voll begrifflich, daß Graf Ekbert III. von Formbach-Pitten († 1158) und sein Erbe Ottokar III. von Traungau sich bemühten, daß der Erzbischof den Formbacher Mönchen ihr Gebiet auch ihrer Seelsorge anvertraute und darum Mönichwald zur Pfarre erhob, was beim relativ kleinen Besitz der Formbacher ein besonderes Entgegenkommen bedeutete, doch vollständig unbegründet und unverständlich wäre es gewesen, wenn der Erzbischof nach der Gründung des Stiftes Vorau den Mönchen von Mönichwald, die keinem Seelsorgeorden angehörten, ein viel größeres Seelsorgegebiet übergeben hätte als dem Seelsorgeorden der Chorherren, zumal die ersten Chorherren von Vorau aus dem Domstift St. Rupert in Salzburg kamen und der Erzbischof sein Interessengebiet der 100 Huben auf drei verschiedene Seelsorgebezirke hätte aufteilen müssen; etwa 2190 Hektar wären zu Vorau gekommen, 7330 Hektar hätte Mönichwald erhalten und die jenseits des Alpenkamms liegenden 4580 Hektar wären unbetreut geblieben. Dies ist auch deshalb nicht anzunehmen, weil man im Mittelalter bestrebt war, Pfarrgrenzen, soweit möglich, größeren Besitzgrenzen anzupassen.

Daß etwa zwischen 1163 und 1168 eine Restringierung der Pfarrgrenzen von Mönichwald auf das Schenkungsgut Ekberts von Pitten erfolgt und damit das Pfarrgebiet um zwei Drittel verkleinert worden sei, wäre an sich möglich, doch ist kein urkundlicher Anhaltspunkt dafür vorhanden, weil der Urkundenschreiber Bern-

hard bei seiner sonstigen Genauigkeit eine so einschneidende Änderung sicher vermerkt hätte und weil sowohl die UV 1168 als auch die UM 1179 vor den gleichen Zeugen, den Archidiakonen Hermann und Poppo, ausdrücklich betonen, daß nur urkundlich festgelegt werde, was Erzbischof Eberhard I. 1163 mündlich verfügt habe. Es wird ganz allgemein schwer sein, im Mittelalter eine ähnlich einschneidende Neuordnung nachzuweisen, ohne daß ein bezügliches Dokument ausgestellt wurde. Von einer zwischen 1163 und 1168 erfolgten Neuordnung der Pfarrgrenzen von Mönichwald existiert kein Dokument, von ihr geschieht keinerlei Erwähnung, auf sie erfolgt später keinerlei Berufung — alles schwerwiegende Gründe, die nicht erlauben, eine solche Neuordnung vorauszusetzen. Mithin ist nicht daran zu zweifeln, daß die Grenzen der Pfarre Mönichwald sich vom Tag ihrer Gründung an mit den Grenzen der heutigen Gemeinde Mönichwald deckten.